

Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2024
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	058/2024-11
Stand	24.01.2024

Betreff Mitteilung über Einstellung Jobticket

Sachverhalt

Durch die Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 erfolgte die Umstellung des vorhandenen Jobtickets bei der Stadt Bornheim auf ein neues fakultatives Modell „Deutschlandticket als Jobticket“. Vertragspartner ist unverändert die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK).

Ein wichtiger Aspekt für die Entscheidung war die Priorisierung der Haushaltskonsolidierung aufgrund der erheblichen Kostenreduzierung durch Vertragsumstellung (jährlichen Subventionierung von 241.000 Euro auf aktuell rund 17.000 Euro) und um den Beschäftigten einen reibungslosen Übergang vom alten zum -auch für die Ticketnutzer*innen günstigeren- neuen Modell zu schaffen.

Die Vertragsdauer für die Dienststelle beläuft sich auf 12 Monate. Der Vertrag endet nach ausstehender Kündigung am 30.04.2024 und kann vorzeitig aufgehoben werden. Aktuell erfolgt ein Arbeitgeberzuschuss pro Jobticket in Höhe von monatlich 12,25 Euro. Mit dem Stand vom 30.11.2023 beziehen 114 Nutzer*innen das Ticket.

Auf Bundesebene hat der Gesetzgeber in § 10 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2023 die obere Bundesbehörde ermächtigt, Zuschüsse für ein Jobticket für Beschäftigte und Azubis in Höhe von bis zu 40 Euro monatlich zu leisten. Wenige Tage vor Umsetzung hat das Land NRW die Gewährung und Förderung des Deutschlandtickets für Beschäftigte und Beamte des öffentlichen Dienstes in Frage gestellt.

Das Land NRW selbst hat unverändert keine Rechtsgrundlage geschaffen, um den Landesbeschäftigten eine zusätzliche Zahlung, die über die im TVÖD geregelten Zahlungen hinausgehen, leisten zu können. Für eine Bezuschussung des sog. Deutschlandtickets durch den Arbeitgeber existieren keine speziellen hierfür getroffenen tarifvertraglichen Privilegierungen. Auch mit den besoldungsrechtlichen Vorgaben steht eine Förderung aktuell nicht im Einklang.

Die Umstellung bei der Stadt Bornheim und auch bei anderen Kommunen erfolgte bereits vor der Unklarheit der Rechtslage.

Mit Bekanntwerden der Rechtslage erfolgte am 03.05.2023, drei Tage nach der Umstellung, eine Information an alle Beschäftigten der Stadt Bornheim mit dem Hinweis, dass die Förderung vorbehaltlich der Rechtmäßigkeit erfolgt und die Dienststelle die weitere Entwicklung beobachtet.

Zu diesem Zeitpunkt war davon auszugehen, dass das Land NRW aufgrund der allgemeinen Forderung – aktive Förderung des Klimaschutzes durch die Arbeitgeber, Stärkung der Umsetzung des Deutschlandtickets und Arbeitgeberattraktivität des öffentlichen Dienstes –

die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit schafft. Bisher ist dies leider ausgeblieben.

Anlässlich dessen erfolgte eine aktuelle Prüfung der Rechtslage über den KAV. Dieser bestätigt mit seiner schriftlichen Mitteilung vom 24.11.23, dass sich die Rechtslage nicht geändert hat.

Die Subventionierung des Deutschlandtickets bzw. eines Jobtickets kann tarifvertraglich ausschließlich über den § 18a Abs. 2 TVöD-V (LOB) erfolgen. Andere Möglichkeiten der Bezuschussung bestehen nicht. Eine Rückkehr zum ursprünglichen Vertragsmodell („VRS-Jobticket Solidarmodell“) ist somit rechtlich auch ausgeschlossen. Dieses Modell bedeutet gleichermaßen eine Subventionierung (durch die Förderung aller nichtbezogenen Tickets) und würde zudem eine erhebliche höhere finanzielle Belastung durch inzwischen gestiegene Ticketpreise auf 51,60 Euro Einzelpreis, somit insgesamt über 300.000 Euro pro Jahr bedeuten.

Die Möglichkeit einer alternativen Nutzung des LOB Budgets würde in der Folge zu einer Minderung der LOB Auszahlung und damit einen Nachteil für den Großteil der tariflich Beschäftigten bedeuten, die aktuell kein Jobticket nutzen. Für die Umsetzung wäre zudem eine Zusatzvereinbarung zur DV LOB mit dem Personalrat zu treffen. Dies würde eine aufwändige Kompromisslösung mit erheblichem Zeitaufwand und verhältnismäßig geringem Nutzen bedeuten. In diesem Fall würde sich zusätzlich die Frage über den Umgang mit dem laufenden Vertrag bis zur Umsetzung stellen.

Bei Beamten ist die Gewährung einer Zulage mangels Rechtsgrundlage und unter Beachtung der Prämisse rechtssicheren Handels generell nicht zulässig. Es fehlen die rechtlichen Voraussetzungen.

Unter dem Aspekt der Mobilitätswende und der Attraktivität ist der Verlust des fehlenden Angebots eines Jobtickets der Dienststelle zwar bewusst und gleichzeitig - aufgrund der derzeit fehlenden Rechtsgrundlage für die Bezuschussung des Deutschlandtickets als Jobticket- die naheliegende Konsequenz.

In Bezug auf die bisher gezahlten Zuschüsse, die mit dem Hinweis auf die unklare Rechtslage erfolgten, ergibt sich aus Sicht der Dienststelle eine Ermessensreduzierung auf Null. Die Rückforderung ist somit aufgrund der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln ohne Rechtsgrund zwingend erforderlich.

Der private Bezug eines Deutschlandtickets würde im Vergleich zu dem aktuellen Jobticket für die Kolleginnen und Kollegen jeweils einen Mehrpreis in Höhe von 14,70 Euro pro Monat (49 Euro statt 34,30 Euro) durch Wegfall der Förderung der Dienststelle und Verkehrsbetriebe bedeuten.

Aufgrund der weiterhin fehlenden Schaffung einer Rechtsgrundlage seitens des Landes NRW hat der Verwaltungsvorstand am 08.01.2024 die Einstellung des Jobtickets (Deutschlandticket als JobTicket- Fakultativmodell), die Kommunikation an die Belegschaft und die Rückforderung der seit 1. Mai 2023 unter Vorbehalt gezahlten Subventionen in Höhe von 12,25 Euro pro Ticket von den Ticketnutzer*innen beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Kostenreduzierung durch Einstellung des Jobticket:
Jährlichen Subventionierung von aktuell 17.000 Euro

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☒
☒

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☐
☒

positiv

negativ

→ weiter bei 3.

3. Begründung

Es ist nicht absehbar, ob durch die Einstellung des Jobtickets eine Umstellung auf andere Verkehrsmittel erfolgt oder die bisherigen Ticketinhaber und Ticketinhaberinnen weiterhin den ÖPNV nutzen. Bei weiterer Nutzung des ÖPNV bleibt es klimaneutral.

Anlagen zum Sachverhalt

Keine